



## **Positionspapier Kleinwasserkraft Österreich**

### **Erforderliche Verschiebungen bei der Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie, sowie Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Datengrundlage für weitere Umsetzungsmaßnahmen**

- ***Dramatische Abwärtsentwicklung der Stromhandelspreise durch verschiedene Marktverwerfungen führt zu massiver Gefährdung des Betriebs von bestehenden Kleinwasserkraftanlagen***
- ***Aktuelles Marktpreisniveau führt dazu, dass Investitionen in die Errichtung von Fischwanderhilfen wirtschaftlich nicht bewerkstelligt werden können***
- ***Daher muss die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie um eine ganze Periode nach hinten verschoben werden***
- ***Innovative Technologien können zu einer günstigeren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie führen und müssen noch genauer untersucht werden.***

#### **Ausgangslage:**

Zu Beginn der ersten Umsetzungsphase der Wasserrahmenrichtlinie (Phase der Erstellung von 1. NGP 2009), wurde von langfristig stabilen Stromhandelspreisen von etwa 6 Cent/kWh und darüber ausgegangen. Hinsichtlich der Kosten für die Errichtung von Fischaufstiegshilfen ging man von EUR 10.000,- bis 30.000,- pro Höhenmeter aus. Im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes wurde für diese Investitionen ein Zuschuss in Aussicht gestellt (Bundesmittel plus Landesmittel). Im Fokus dieses Investitionszuschusses stand der „prioritäre Sanierungsraum“ und somit in erster Linie Großwasserkraftwerke. Kleinwasserkraftanlagen, welche im Rahmen der ersten Sanierungsphase umsetzten und eine Förderung beantragten, erhielten je nach Bundesland bis zu 55 % Investitionszuschuss. Kleinwasserkraft Österreich wies stets darauf hin, dass diese Förderhöhe für die in besonderer Weise von der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie betroffene Kleinwasserkraft auch erforderlich sei, um eine Umsetzung in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen realisieren zu können.

Nun, da die zweite Umsetzungsphase (2. NGP 2015) in Vorbereitung ist, kämpft die Kleinwasserkraft mit gänzlich anderen Randbedingungen: der Stromhandelspreis ist mittlerweile aufgrund diverser Marktverwerfungen auf einem Niveau von nur 3,4 Cent/kWh und eine Erholung des Marktes wird von Experten auch in absehbarer Zeit nicht erwartet. Die Förderungen im Rahmen des Umweltbeihilfengesetzes sind ausgelaufen und derzeit wird keine Verlängerung in Aussicht gestellt. Gleichzeitig sind nach Veröffentlichung des neuen Leitfadens für die Errichtung von Fischwanderhilfen deren Errichtungskosten auf EUR 20.000,- bis 70.000,- pro Höhenmeter geschnellt.



**Der niedrige Marktpreis ist für Kleinwasserkraftanlagen bereits ohne Investitionserfordernis existenzbedrohend. Investitionen in Fischwanderhilfen können aktuell also keinesfalls bewerkstelligt werden.**

Randbedingungen Umsetzungsphase WRRL	Beginn	erste	Randbedingungen Ende erste Umsetzungsphase WRRL
Stromhandelspreis von 6 Cent/kWh und darüber			Stromhandelspreis von 3,4 Cent/kWh
Investitionsförderung für FAH von bis zu 55 %			Keine Investitionsförderung für FAH
Kosten FAH von EUR 10.000,- bis 30.000,- pro Höhenmeter			Kosten FAH von EUR 20.000,- bis 70.000,-pro Höhenmeter

### **Forderungen:**

Insbesondere bei den aktuell niedrigen Strompreiserlösen durch einen verzerrten Strommarkt dürfen hohe Investitionsanforderungen die Kleinwasserkraft nicht zusätzlich belasten, da ansonsten Anlagen vor dem wirtschaftlichem Aus stehen und die Ökostrommengen aus diesen Kraftwerken verloren gingen. Viel eher ist unter den gegebenen Voraussetzung die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie samt der erforderlichen Errichtung von Fischwanderhilfen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem sich der Strommarkt auf eine kostenreale Basis eingependelt hat. Zudem brauchen Kleinwasserkraftbetreiber ebenso eine Unterstützung für die erforderlichen Investitionen, wie sie auch der Großwasserkraft in den vergangenen Jahren zu Gute gekommen ist.

Zeitgleich müssen die unverhältnismäßig hohen Kosten für die Errichtung der Fischaufstiegshilfen wieder in den Griff bekommen werden. Bereits bei der Erstellung des neuen Leitfadens für Fischaufstiegshilfen wies Kleinwasserkraft Österreich mehrmals darauf hin, dass die darin enthaltenen Dimensionierungsvorgaben in einigen Bereichen überschießend sind und zu ungerechtfertigt hohen Kosten führen werden. Nach den Erfahrungen von Kleinwasserkraft Österreich ist davon auszugehen, dass eine erfolgreiche Fischwanderung auch bei weniger ‚großzügigen‘ Dimensionierungen und somit geringeren Errichtungskosten gewährleistet ist. Um auch tatsächlich das gelindeste Mittel für die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie zu identifizieren, sind daher noch weitere Untersuchungen erforderlich. Die Untersuchungen haben an Fischwanderhilfen stattzufinden, welche den Dimensionierungen des neuen Leitfadens nicht entsprechen. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen müssen dann in einer Überarbeitung des Leitfadens berücksichtigt werden.

Ähnliches gilt für die Vorgaben hinsichtlich Restwasserdotations. Kleinwasserkraft Österreich geht davon aus, dass in einigen Fällen eine Restwasserdotations mit NQt ausreichend für die Erreichung des guten Zustandes ist. Eine Dynamisierung ist nicht in allen Fällen zwingend erforderlich. Auch hier sollten entsprechende Untersuchungen in Restwasserstrecken vertiefende Erkenntnisse bringen.

### **EU-rechtliche Grundlage für eine Fristerstreckung:**

Selbst die EU Wasserrahmenrichtlinie erkennt an, dass eine Umsetzung unter gewissen Bedingungen nicht realisierbar ist und daher verschoben werden kann. In Artikel 4 (4) sind die Bedingungen hierfür aufgelistet. Unter anderem ist eine Fristerstreckung zulässig, wenn die Verwirklichung der Verbesserung des Zustandes innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens unverhältnismäßig hohe



Kosten verursachen würde. In Anbetracht der Relation von Stromerlösen bei der aktuellen Marktsituation zu den Kosten für die Errichtung der Fischwanderhilfen bzw. den Stromproduktionseinbußen durch Restwasserdotations, ist jedenfalls eine solche Unverhältnismäßigkeit der Kosten gegeben. Die wirtschaftliche Existenz einer gesamten Branche steht auf dem Spiel!

Die Richtlinie fordert im Fall einer Fristerstreckung auch, dass sich der Zustand im Gewässer nicht weiter verschlechtert. Da es sich bei der Kleinwasserkraft um eine Anwendung handelt, die bereits seit vielen Jahrzehnten in unseren Gewässern Platz findet, ist von einer solchen weiteren Verschlechterung auch nicht auszugehen. Eine Basisrestwasserdotations von  $NQ_T$  könnte hier noch einen Zusatznutzen in dieser Hinsicht bringen.

#### Der Wortlaut der EU Wasserrahmenrichtlinie zum Thema Fristerstreckung lautet im Detail:

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen können zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper verlängert werden, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

a) Der betreffende Mitgliedstaat gelangt zu dem Schluss, dass sich vernünftiger Einschätzung nach nicht alle erforderlichen Verbesserungen des Zustands der Wasserkörper innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen erreichen lassen, und zwar aus wenigstens einem der folgenden Gründe:

i) der Umfang der erforderlichen Verbesserungen kann aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden, die den vorgegebenen Zeitrahmen überschreiten;

ii) die Verwirklichung der Verbesserungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen;

iii) die natürlichen Gegebenheiten lassen keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zu.

b) Die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe werden in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen dargelegt und erläutert.

c) Die Verlängerungen gehen nicht über den Zeitraum zweier weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen.

#### Die Forderungen zusammengefasst:

##### **1) Fristenerstreckung**

- **Fristerstreckung** für die Umsetzung der noch nicht errichteten Fischwanderhilfen aus dem **1. NGP von 2015 auf 2021**. Insgesamt soll es also zu einer Verschiebung der Umsetzungsfristen um eine gesamte Periode – 6 Jahre - kommen.
- Kraftwerke in der **Gebietskulisse des 2. NGP** sollen vorerst nur eine **Abgabe einer Basisrestwasserdotations von  $NQ_T$**  vornehmen müssen. (bis 2017). Die Frist für die Errichtung der **Fischaufstiegshilfe soll für diese Gebietskulisse auf 2027** verschoben werden.



## 2) öffentliche Zuschüsse für Ökologierungsmaßnahmen

- Bereits für den NGP I erteilte Förderzusagen sollen bis 2021 erhalten bleiben.
- Für die noch folgenden Investitionen in die Errichtung der Fischaufstiegshilfen bei Kleinwasserkraftanlagen müssen ebenso Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, wie das auch für die Großwasserkraft geschehen ist. Sollten Kraftwerksbetreiber die Errichtung der Fischaufstiegshilfe trotz Fristerstreckung vorziehen, also vor 2021 durchführen, so sollen sie einen Bonus in Form eines höheren Fördersatzes erhalten (55%). Kraftwerke, die nach 2021 und vor 2027 eine FAH errichten, sollen eine entsprechend niedrigere Förderung erhalten (45%). Kraftwerke, welche nach 2027 erst die Fischaufstiegshilfe errichten, erhalten keine Förderungen mehr.

## 3) Weitere Untersuchungen für verhältnismäßige und treffsichere Maßnahmenvorschriften zur Umsetzung der WRRL erforderlich:

- Die gewonnene Zeit durch die Fristerstreckungen muss intensiv dazu genutzt werden, um fundierte Untersuchungen an den Gewässern durchzuführen, mit denen die „gelindesten Mittel“ zur Zielerreichung identifiziert werden sollen. Dies bezieht sich sowohl auf die Ausgestaltung von Fischwanderhilfen als auch auf die geforderte Restwasserdotations. Entsprechend der gewonnenen Erkenntnisse sind dann bestehende Regelwerke anzupassen (z.B. Leitfaden Fischaufstiegshilfen).
- Schlussendlich ist es auch dringlich erforderlich, technischen Innovationen Rechnung zu tragen. Vor allem im Zusammenhang mit dem Fischaufstieg sind derzeit unterschiedliche neue Systeme, in Entwicklung, welche für Kraftwerksbetreiber wirtschaftlich interessant sein könnten, und bei denen bereits erste interessante Erkenntnisse vorliegen. Diese könnten also schon bald als „Stand der Technik“ anerkannt sein. Auch darin begründet sich die Erfordernis einer Fristerstreckung.

## 4) Schwerpunkte für den zweiten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan auf eine umfassendere Bewertung der Einflussfaktoren auf den Gewässerzustand die Schaffung von Synergien

- Der 2. NGP sollte vielmehr einen Schwerpunkt auf die Klärung der Rolle anderer Einflüsse auf die Gewässer legen. Die intensive Bewirtschaftung unserer Gewässer reicht weit über die Wasserkraftnutzung hinaus. Deren Einfluss auf den Gewässerzustand wurde bisher kaum Beachtung geschenkt. Was ist etwa mit dem negativen Einfluss einer nicht nachhaltigen Fischereibewirtschaftung? Welchen Einfluss auf den Gewässerzustand haben eine intensive Nutzung für Sport und Freizeit? Welchen Einfluss gibt es durch landwirtschaftliche Nutzung? Welchen Einfluss gibt es durch neue prioritäre Stoffe bzw. prioritäre Grenzwerte im Bereich der Wasserpolitik (z.B. Quecksilber)? Welche Auswirkungen hat der Klimawandel auf die Gewässerökologie? Nur mit einem klaren Bild dazu können für die einzelnen Bereiche zielgerichtete Maßnahmen vorgenommen werden und gehen isoliert durchgeführte



Verbesserungen, etwa im Bereich der Wasserkraft, in ihrer Wirkung auf den gesamtökologischen Zustand nicht ins Leere. Der Statusbericht zum NGP gibt dazu bisher ungenügend Auskunft.

- An jenen Gewässerstrecken, an denen in den nächsten Jahren die Herstellung der Durchgängigkeit an Regulierungsbauwerken stattfindet, soll eine **verpflichtende Überprüfung einer möglichen gleichzeitigen energetischen Nutzung** durchzuführen sein. Somit können wertvolle Potentiale für die Produktion von Ökostrom gehoben werden und gleichzeitig die Verbesserung der gewässerökologischen Situation von privater Seite und nicht rein aus staatlichen Mittel realisiert werden.

